

KOMMUNIKATION

Aachener Straße 1044

D-50858 Köln

Postfach 40 05 50

D-50835 Köln

Telefon (0221) 456-

Telefax (0221) 456-

An die Vorsitzende  
des Medienausschusses des  
Landtages NRW  
Frau Claudia Nell-Paul, MdL  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Köln, 26. April 2002

## Entwurf zum neuen Landesmediengesetz NRW

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

in Vorbereitung der geplanten Anhörung zum neuen Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen am 6. Mai erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend eine Stellungnahme von RTL-Television zu übermitteln. Zunächst möchten wir uns jedoch herzlich für die Möglichkeit bedanken, Ihnen und dem Landtag unsere Vorstellungen und Kritikpunkte darlegen zu können.

RTL plant, seine geschäftliche Basis in NRW auf längere Sicht beizubehalten und bestehende geschäftliche Aktivitäten weiterzuentwickeln. Dafür sind die hiesigen medienpolitischen Rahmenbedingungen natürlich von besonderer Bedeutung. Gerade in letzter Zeit haben sich traditionelle Medienanbieter mit länderübergreifenden strukturellen und technischen Entwicklungen auseinanderzusetzen, die den wirtschaftlichen Handlungsspielraum erheblich verengen. Nicht nur deshalb hatten wir uns vom neuen Landesmediengesetz weitergehende Erleichterungen im regulatorischen Umfeld erhofft.

Aus Sicht von RTL sind im vorliegenden Entwurf aber im Besonderen drei Regelungsbereiche ungeeignet, konstruktive Lösungen für Medienentwicklungen der Zukunft in NRW zu schaffen. Das betrifft zum ersten die Beibehaltung bzw. Verschärfung überholter Regelungen zur Vielfaltssicherung. Weder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung zur Doppellizensierung in § 129 Abs. 2 LMG-E noch der Weiterbestand der Verpflichtungen zur Veranstaltung von Regionalfenstern im Zusammenhang mit der Nutzung einer terrestrischen Lizenz (§13 Abs. 2) eröffnen tragbare Konzepte für die bestehenden und zukünftigen Anforderungen der Medienwelt. Im Gegenteil: Das Beharren auf alten Regulierungskonzepten wird das Aus für neue Techniken – hier DVB-T – bedeuten. Unter den bestehenden und geplanten Voraussetzungen wird sich zumindest RTL nicht an entsprechenden Projekten beteiligen.

RTL Television GmbH

Sitz der Gesellschaft: Köln  
Handelsregister: Köln HRB 29332  
USt-Identifikationsnummer:  
DE 812589239

Geschäftsführer: Gerhard Zeiler

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Köln  
Kto.-Nr. 57 012 957, BLZ 370 501 98  
Westdeutsche Landesbank  
Girozentrale Köln  
Kto.-Nr. 4625 968, BLZ 370 500 00

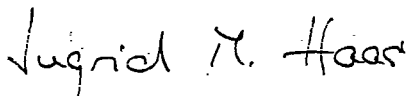
Analog gilt dies für Sonderregelungen, wie sie die Aufrechterhaltung der Doppel-  
lizenzierung in §129 darstellt. Sie sind anachronistisch, verhindern Wettbewerbs-  
gleichheit der bundesweiten Anbieter untereinander und schaden damit dem Medien-  
standort NRW.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Kabelmarkt ist die vorgesehene  
Liberalisierung zur Belegung analoger Kabelanlagen völlig unverständlich. Auf der  
einen Seite soll für die bereits hoch regulierten Programmanbieter über die Einführung  
der „Anbietervielfalt“ ein weiteres Kriterium bei der Vorrangentscheidungen im Falle  
knapper Übertragungskapazitäten eingeführt werden. Das bedeutet eine Verschärfung  
der bestehenden gesetzlichen Regelungen, die bundesweit ohne Beispiel ist. Auf der  
anderen Seite reduziert der Gesetzgeber die Regelungskompetenz der Landes-  
medienanstalt bei der Belegung analoger Kabelanlagen. Hier werden aus unserer  
Sicht genau die falschen ordnungspolitischen Signale gesetzt. Die vorgesehene  
Liberalisierung berücksichtigt die Erfahrungen mit den neuen Kabelnetzbetreibern zu  
wenig. Sie dient auch der Allgemeinheit nicht, weil die Beschränkung auf nur 15 von  
der Landesmedienanstalt zu belegenden analogen Kanäle für die Kabelnetzbetreiber  
keinerlei Anreize zum Ausbau des Kabelnetzes bieten wird und die bestehenden  
Kapazitätsengpässe auf lange Sicht nicht behebt.

Insgesamt bietet der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht zu wenige Anhaltspunkte,  
um die tiefgreifenden Veränderungen in der Medienlandschaft der nächsten Jahre  
medienpolitisch vorrausschauend begleiten zu können.

Wir möchten Sie deshalb im Interesse des Medienstandortes NRW, der hier  
heimischen Veranstalter und nicht zuletzt im Interesse der Zuschauer herzlich bitten,  
unsere nachfolgenden Darlegungen in Ihre Überlegungen einzubeziehen und im  
Umsetzungsprozess des Entwurfes angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid M. Haas  
Leitung Kommunikation und Medienpolitik

## **RTL-Position zum Referentenentwurf Landesmediengesetz NRW**

RTL Television gehört zu den führenden Anbietern elektronischer Medieninhalte am Standort NRW. Aufgrund der direkten Auswirkung der vorgesehenen Änderungen im regulatorischen Umfeld auf unsere geschäftliche Tätigkeit und unser Zukunftspotential am Standort NRW erlauben wir uns, nachfolgende Kritikpunkte in die Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses einzubringen.

### **§ 3 „Begriffsbestimmungen“ (Definition zu „unabhängigen Produzenten“)**

Nach Abs. 2 Ziffer 3 ist ein unabhängiger Produzent Hersteller von Beiträgen zu einem Fernsehprogramm, an dessen Kapital oder Stimmrechten Fernsehveranstalter und ihnen zuzurechnende Unternehmen nicht oder insgesamt mit weniger als 25% beteiligt sind, und die nicht an Fernsehveranstaltern oder ihnen zuzurechnende Unternehmen mit insgesamt 25% oder mehr an Kapital oder den Stimmrechten beteiligt sind.

Die Einbeziehung der Gesellschafterebene der Fernseh-Veranstalter bei der Betrachtung des Status eines unabhängigen Produzenten ist nicht sinnvoll. Sachgerecht wäre dagegen, wenn überhaupt, nur auf den entsprechenden Sender selbst abzustellen. Schliesslich haben sich auch Produktionsfirmen, an denen Fernsehveranstalter Beteiligungen halten, der Konkurrenz des freien Marktes um Aufträge der Sender zu stellen. Sender entscheiden bei der Auftragsvergabe nach Qualitätskriterien, nicht nach dem Grad der Zugehörigkeit zu einem Veranstalter. Wäre es anders, würde beispielsweise RTL seine Stellung als Marktführer in der Zuschauergunst massiv gefährden.

Ausserdem wird mit den Bestimmungen des Abs. 2 Ziffer 3 erstmals eine konkrete und aus unserer Sicht viel zu enge Begriffsbestimmung des „unabhängigen Produzenten“ vorgenommen. Die Aufnahme der klaren Definition in das LMG(E) erfolgt noch vor einer entsprechenden Klarstellung in der europäischen Fernseh-Richtlinie. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum derartige Regelungen in einem einzelnen Landesgesetz festgeschrieben werden sollen, noch bevor über entsprechende Regelungen auf Bundes- oder europäischer Ebene Konsens gefunden worden ist.

Wir regen deshalb an, § 3, Absatz 2, Ziffer 3 zu streichen.

## § 10 Grundsätze

Ohne Frage muss bei der Zuordnung von technischen Übertragungskapazitäten zunächst dem gesetzlichen Grundversorgungsauftrag Rechnung getragen werden.

Dennoch wird die Reduzierung der privaten Angebote auf „möglichst umfangreiche Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Programmangebot“ der gewachsenen Bedeutung privater Veranstalter nicht gerecht. Es wäre an der Zeit, die postulierte „Vorrangstellung“ öffentlich-rechtlicher Angebote zugunsten einer Gleichstellung öffentlich-rechtlicher und privater Angebote abzuändern. Andere Bundesländer, beispielsweise Baden-Württemberg – haben diesen Schritt getan, ohne den Grundversorgungsauftrag damit in irgendeiner Weise in Frage zu stellen.

Mit Rücksicht auf die ebenfalls wachsende Bedeutung von Mediendiensten sollte deren angemessene Berücksichtigung bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten festgeschrieben werden. Mediendienste müssen ausserdem bei der erstmaligen Zuordnung von digitalerterrestrischen Übertragungskapazitäten einbezogen sein. Die entsprechenden Formulierungen in §10 Abs. 2 und 3 sind missverständlich, weil sie sich scheinbar nur auf Rundfunkanbieter beziehen. Gerade aufgrund des beträchtlichen Aufwands und Risikos, der sich aus dem Engagement an DVB-T ergibt, wäre mit der Klarstellung privaten Anbietern ein zusätzlicher Beteiligungsanreiz geschaffen.

Wir schlagen deshalb vor, neben der Streichung von §10 Absatz 2, Satz 1 folgende Erweiterung in Satz 3 vorzunehmen:

*„Im Übrigen werden Übertragungskapazitäten entsprechend dem jeweils vom Veranstalter gewählten Versorgungsschwerpunkt gleichgeordnet zugeteilt, wobei die leistungsstarken und kostengünstigen Frequenzen trotz der vom privaten Rundfunk zunächst angestrebten Ballungsraumversorgung bei DVB-T gleichgewichtig zwischen privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk nach folgenden Gesichtspunkten zu verteilen sind (...)*

Darüber hinaus sollte die Akzeptanz eines Programms beim Zuschauer als Zuordnungskriterium einfließen sowie die Zuordnung von Übertragungskapazitäten an Mediendienste innerhalb eines zusätzlichen Punktes 5 im Rahmen des §10 Abs. 2 sichergestellt sein.

### § 13

#### (Regionalfensterverpflichtung bei terrestrischer Lizenz)

Erneut wird die Zuweisung einer terrestrischen Frequenz mit der Auflage zur Veranstaltung eines landesweiten Regionalfensters verbunden. Die bisher geltende „Soll“-Bestimmung soll durch eine „Muß“-Bestimmung ersetzt werden. Derartige Auflagenprogramme sind aber spätestens mit der Einführung der digitalen Übertragung obsolet, weil die Vervielfachung der Kanäle und Angebote eine zusätzliche Vielfaltsregulierung ad absurdum führt. Keinesfalls ist akzeptabel, dass bei möglicher Nutzung eines digitalterrestrischen Multiplexes alle Sender der RTL-Familie mit Regionalaufgaben belastet werden. In diesem Fall würde sich RTL nicht in der Lage sehen, sich aktiv am DVB-T-Pilotprojekt in NRW zu beteiligen. Wir möchten nachdrücklich darauf hinweisen, dass das Festhalten des Gesetzgebers an derartigen Regelungen aus Veranstaltersicht einen gewichtigen Nachteil für den Medienstandort NRW darstellt.

### § 14 Vorrangentscheidung

#### (Neuregelungen zu Programm- und Anbietervielfalt)

Als neues Kriterium für Rangfolgeentscheidungen der Landesmedienanstalt soll die sog. „Programm- und Anbietervielfalt“ gelten. Bisher wurden Vielfaltsanforderungen über kartellrechtliche und medienkonzentrationsrechtliche Schranken gesichert. Mit „Programm- und Anbietervielfalt“ wird – beschränkt auf NRW - nunmehr ein drittes Regularium zur Vielfaltssicherung eingeführt.

#### *Abs.2 (Programmviefalt)*

Kriterien der inhaltlichen Vielfalt eines Programms sollen u.a. die „Behandlung von Minderheiten und Zielgruppeninteressen“ sein. Als Anforderung an einen am Markt tätigen Veranstalter ist dieses Kriterium abwegig. RTL als Vollprogrammveranstalter muss es ja gerade um Massenattraktivität gehen! Selbst ein Spartensender muss sich seine Zielgruppe aussuchen dürfen.

Im übrigen geht diese Forderung weit über alles hinaus, was an öffentlich-rechtliche Veranstalter - im WDR-Gesetz - vorgegeben ist. Der WDR darf „Rundfunk als ... Sache der Allgemeinheit“ veranstalten. „Die im Sendegebiet bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte ....“ sollen dort zur Aufgabenerfüllung beitragen. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb für marktorientierte Veranstalter strengere Regelungen gelten sollten als für öffentlich-rechtliche. Vollprogramme haben vor allem eine integrative Funktion zu

erfüllen und brauchen dazu das Kriterium der Massenattraktivität und Zuschauerakzeptanz.

Das Kriterium der Zuschauerakzeptanz eines Programms fehlt zur Beurteilung eines Programms demgegenüber völlig. Dies stellt eine Verschlechterung der geltenden Regelungen dar, da bisher die Akzeptanz des Programms bei Rangfolgeentscheidungen berücksichtigt werden musste.

### *Abs. 3 (Anbiervielfalt)*

Über die „publizistische Vielfalt“ wird auch die Marktstellung des Veranstalters gewichtet. Sender aus Senderfamilien haben damit schlechtere Chancen, bei Vorrangentscheidungen der Landesmedienanstalt berücksichtigt zu werden. In der Konsequenz werden so aus wirtschaftlichen Gründen unumgängliche Massnahmen – wie sie die Bildung von Senderfamilien darstellt – abgestraft.

Die Aufnahme von Programmbeiträgen unabhängiger Produzenten wird im Gesetzentwurf uneingeschränkt positiv gewertet. Das deckt sich weder mit unseren Erfahrungen noch mit den Bedürfnissen unserer Zuschauer. Unabhängige Produzenten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Lage sind, Qualitäts- und Akzeptanzanforderungen des Senders und des Zuschauers zu entsprechen.

Die gesetzliche Zwangs-„Empfehlung“ der Beteiligung des Programmbeirates und der redaktionell Beschäftigten an der Programmgestaltung widersprechen den Realitäten unserer Branche, in der schnelle Entscheidungsprozesse und kurzfristige Reaktionen erfolgsentscheidend sein können. RTL-Mitarbeiter nehmen an ganz zentraler Position Einfluss auf das Programm von RTL: im Rahmen ihrer täglichen kreativen Arbeit.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, § 14 LMG (E) in der vorliegenden Form zu streichen und es bei der bisherigen Regelung zu belassen. Eine Überarbeitung des bisher geltenden Regelungsgehaltes des LMG zu Rangfolgeentscheidungen darf keinesfalls zusätzliche Belastungen für die Nutzer von Übertragungs-kapazitäten zur Folge haben.

### **§ 18 Analoge Kabelanlagen (Belegungsentscheidung der LfR)**

Angesichts der unklaren Entwicklungen im Kabelmarkt und aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen mit neuen Kabelnetzbetreibern halten wir die vorgesehene Liberalisierung der Belegungsentscheidungen der LfR kurz- und mittelfristig für das falsche politische Signal. Bei der analogen Kabelbelegung ist die Begrenzung auf 15 Sender, die mittels Vorrangentscheidung der LfR eingespeist werden müssen, viel zu gering.

Wir teilen die Auffassung der LfR, wonach anderenfalls die Gefahr des „Kapazitätskaufs“ bestünde, bei der gerade die kleineren Sender - auch der RTL-Familie - ins „Aus“ gestellt wären. Im übrigen entfällt durch die geplante Neuregelung auch der Anreiz für den Netzbetreiber, das Netz im allseitigen Interesse auf 862 MHz aufzurüsten und damit Kapazitätsengpässe dauerhaft zu beseitigen.

Die Tatsache, dass mindestens ein Kabelplatz für Shoppingangebote vorgeschrieben ist, werten wir dagegen als Verbesserung. Die Formulierung eröffnet neben den bereits in NRW präsenten QVC und HOT auch weiteren Diensten, wie RTL Shop, eine Chance auf Einspeisung im analogen Kabel.

Aus unserer Sicht wäre die Beibehaltung der geltenden Regelungen zur Belegung des analogen Breitbandkabels daher und wegen der fortbestehenden Kapazitätsknappheit die beste Lösung. Sollte diese Lösung politisch nicht durchsetzbar sein, ist es mindestens erforderlich, dass der Gesetzgeber bei den 15 durch die Landesmedienanstalt zu belegenden Kabelkanälen eindeutige Kriterien für die Auswahl festlegt. Das Bundesverfassungsgerichts hat immer betont, dass alle wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden müssen. Dieser Grundsatz muss auch hier beim Eingriff in das Veranstaltergrundrecht gelten.

RTL schlägt vor, dass etwaige Kriterien zur Belegung von 15 analogen Kabelplätzen in jedem Fall eine Festlegung der Anzahl der Vollprogramme umfassen, die einzuspeisen sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung der programmlich breit angelegten Vollprogramme für die Meinungsvielfalt erscheint uns die gesetzliche Festlegung einer Anzahl von sechs Vollprogrammen angemessen. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber für die verbleibenden neun Kabelplätze im Pflichtbereich die Verbreitung von Spartenprogrammen verbindlich vorsehen und dabei zwingend die Sparten Kinder, Nachrichten, Sport und Musik vorgeben. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Programme durch die Landesmedienanstalt muss die Akzeptanz der Programme beim Publikum eine wesentliche Rolle spielen.

## § 21

### **Belegung digitalisierter Kabelanlagen**

Das liberalisierte Belegungsrecht des Kabelnetzbetreiber im digitalen Kabel muss auf Seiten der Sender durch ein explizit gesetzlich verankertes Beschwerde- und Streitentscheidungsrecht bei der Landesmedienanstalt ergänzt werden. Nur dann liegt ein ausreichendes Instrumentarium für eine den Zuschauer- und Veranstalterinteressen gerecht werdende Kabelbelegung vor. Ohne einen gesetzlich vorge-

schriebenen Mechanismus zur Konfliktbewältigung ist nicht auszuschliessen, dass dem Programmveranstalter erhebliche wirtschaftliche Schäden durch willkürliches Handeln der Netzbetreiber bei der Kabelbelegung entstehen.

Diese Forderungen nach einem gesetzlich verankerten Mechanismus zur Konfliktbewältigung gelten sowohl für den analogen als auch – wenngleich dringlicher – für den digitalen Bereich.

### § 27 (Umstellung analog-digital)

Nach §27 LMG(E) soll der Netzbetreiber mit Einwilligung der LfR (LMA) analoge Kanäle auch innerhalb einer laufenden Lizenz digitalisieren dürfen, wenn die „Meinungsvielfalt insgesamt“ sichergestellt ist. Diese Beurteilung stellt auf die Summe aller Programme im Kabel ab, und nicht auf das einzelne betroffene Programm. Folgerichtig ist keine Zustimmungspflicht der Frequenznutzer verankert.

Es ist nicht hinnehmbar, dass der analog-digitale Umstieg ohne Zustimmung der Veranstalter vorgenommen werden soll. Ein solcher entschädigungsloser enteignungsgleicher Eingriff in die Grundrechte des Veranstalters wäre wegen der unausweichlichen Reichweitenverluste rechtswidrig. Derartig einschneidende Massnahmen müssen in jedem Fall detailliert und unter Abstimmung mit allen Beteiligten geregelt werden. Regelungen über das konkrete Umstiegs-Procedere gehören ob ihrer Bedeutung ins Gesetz, nicht in die Satzung. In dieser Einschätzung stützen wir uns im übrigen auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

RTL geht davon aus, dass für einen Umstieg analog-digital 95% aller Haushalte tatsächlich in der Lage sein müssen, digital zu empfangen. Wir schlagen vor, diese Zahl auch in den Gesetzestext zu übernehmen und bei einem Prozentsatz unter 95% eine Zustimmungspflicht des Frequenznutzers gesetzlich festzulegen.

### § 42 Programmbeschwerde

Die bisher im LMG NRW bestehenden Regelungen zu Programmbeschwerden von jedermann sollen erweitert werden. Rundfunkveranstalter sollen Entscheidungen der Landesmedienanstalt zu Programmbeschwerden zukünftig im Programm verkünden müssen. Dieses Verfahren ist in der vorgesehenen Form in der Praxis absolut unpraktikabel und sogar schädlich:



Es diskriminiert Fernsehsender. Während im Print-Bereich nur das Recht auf Gegendarstellung gilt, sind die Fernsehsender zusätzlich dazu noch zur Verkündung von Programmbeschwerden während der Sendezeit verpflichtet.

Der Sender wird durch die LMA verpflichtet, sich selbst an den Pranger zu stellen. Dieses öffentliche „Strafgericht“ widerspricht unserer Auffassung einer „Fürsorgepflicht“ der LMA für die privaten Veranstalter. Es schädigt das bestehende Vertrauensverhältnis.

Daneben befürchten wir, dass sich durch öffentlich gesendete, gesetzlich verordnete „Selbstanklagen“ der Sender jedermann eingeladen fühlt, sein einfaches Missfallen über eine Sendung in eine öffentlichkeitswirksame Programmbeschwerde zu verwandeln. Querulanten aus Begeisterung würden für einen enormen Arbeitsaufwand auf Seiten der Sender und LMA sorgen. Das kann nicht gewollt sein.

Wir fordern deshalb, den Regelungsgehalt auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

## § 129 LRG

Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Verankerung von Sendezeiten für unabhängige Dritte reichen aus unserer Sicht zusammen mit der Drittfenster-Richtlinie der Landesmedienanstalten aus, um neben dem ohnehin gegebenen kulturellen Engagement privater Sender die gewünschte kulturelle Vielfalt bei den großen Vollprogramm-Anbietern zusätzlich zu sichern. Obwohl bereits diese Bestimmungen für uns angesichts des vielfältigen Free TV-Angebotes in Deutschland anachronistisch sind, bleibt mit ihnen zumindest die Wettbewerbsgleichheit der Anbieter auf Bundesebene gewährleistet.

Die Regelungen im geltenden Landesrundfunkgesetz NRW zur Doppel-Lizenz zielen darüber hinaus auf die Absicherung einer kulturellen Beteiligung von nordrhein-westfälischen Programmproduzenten. Diese Bestimmungen, die nun ausweislich des neuen § 129 Abs.2 fortgelten sollen, bedeuten einen inakzeptablen Standortnachteil für Sender, die terrestrische Frequenzen in NRW auch zukünftig nutzen wollen. Vor dem Hintergrund der insgesamt abnehmenden Bedeutung der Terrestrik sowie der mit dem DVB-T-Einstieg verbundenen Kosten für die privaten Sender hielten wir es für ein ausgesprochen unglückliches Signal, wenn NRW durch die Doppel-Lizenz restriktivere Regelungen beibehält als andere Bundesländer. Auch wenn es sich bei der angesprochenen Regelung nicht um ein zwingende Vorschrift, sondern um eine Soll-

Bestimmung handelt, ist sie schädlich für den Medienstandort NRW. Daher sollte § 129 Abs. 2 in einem neuen Mediengesetz für Nordrhein-Westfalen keinen Platz haben.

Sollte es nicht gelingen, einen Verzicht auf die Regelungen zur Doppel-Lizenz durchzusetzen, wäre es aus unserer Sicht in jedem Fall erforderlich, in der Gesetzesbegründung auszuführen, dass die in § 25 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommene Regelung, nach der Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt werden sollen, in NRW auch durch die Berücksichtigung kultureller Beiträge des bundesweiten Veranstalters im Regionalprogramm erfüllt werden kann.

Köln, 23. April 2002